

der oder die, so sich mit dem Eid entschuldigt, recht geschworen haben.

N. Sg. d. N. A., Teil II, S. 198.

249. (Anfang des 17. Jahrhunderts. Aus einem Hexenproceß in Hannover:). . . Weil also die Tortur vergeblich war, da sie (die Angeklagte) sich überdem verlauten ließ, wenn man sie in Stücke zerrisse, wolle sie doch nicht bekennen, so thaten die zu dieser Sache verordneten Deputierten des Magistrats den Vorschlag, ob sie nicht vielleicht dadurch zum Bekenntnis zu bringen sei, wenn man sie aufs Wasser setzte; denn, obgleich sie davon nichts hielten, auch die Doctores solches gemeiniglich nicht billigten, so habe dennoch die Erfahrung jetziger Zeit gezeigt, daß in Wuxtehude und andern Orten etliche Hexen und Zauberische durch solche Wasserprobe zum Bekenntnis der Wahrheit gebracht wurden. . . Dieser Vorschlag fand Beifall. . .

Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen. Hannover

1850, S. 322 ff. Entnommen aus Heinze, Quellen-

Legebuch, 2. Aufl., S. 206.

250. (1532. Von gestohlener oder geraubter Haab, so in die Gericht kommet, ist die Rede:) Bewiese aber ein Kläger. . . der anspruchigen Haab halben, die Eigenschafft gnugsam, und könt doch darbey nicht beweisen, daß ihm die durch Raub oder Diebstahl, entwendet worden wäre, und die Antwörter müßten dargegen zu Recht gnug nicht darbringen, daß dieselbe kriegische Haabe, mit gutem rechtmäßigem Titul, von dem Kläger bracht, und an sie kommen wäre: so soll dem Kläger auf sein Betheurung mit dem Eide, daß ihm solche Güter geraubt oder gestohlen worden seyen, geglaubt werden. . .

Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung 1532, Abschnitt CCXI.

251a. Vgl. Sg. 243 und 244.

251b. (1631. Friedrich von Spee schreibt in seinem Buche „Cautio criminalis“ gegen Hexenproceße und Folter:). . . Dann wird sie (die Beschuldigte) gefolttert, daß sie die Wahrheit sage, d. i. sich schlecht vor eine Zauberische bekennen soll. . . Bekennet sie, so. . . wird sie getödtet, . . . bekennet sie nicht, so torquiret man sie zum zweiten, dritten und vierten Mal. . . . Verwendet nun etwa die Gaja (Teufelsbraut) in der Folter vor Schmerzen die Augen, oder starrt mit offenen Augen, so seyen's neue Indicia. . . ; wird sie denn härter gefolttert und will doch nicht bekennen, ver-